



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH V - 4/18

MA 7, Prüfung der Kunstwerke  
in städtischen Wohnhausanlagen;

Teil 1: Plastiken

## KURZFASSUNG

*Kunstwerke sind seit den 1920er-Jahren in städtischen Wohnhausanlagen integriert. Die rd. 1.300 Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen umfassen Profanplastiken, Denkmäler, sakrale Kleindenkmäler, Gedenktafeln und wandgebundene Kunstwerke (Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken etc.). Die Erhaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen lag betreffend die oben genannten, mit Ausnahme der wandgebundenen Kunstwerke, in der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7.*

*Die wiederkehrenden Überprüfungen hinsichtlich Stand- und Verkehrssicherheit der in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 7 fallenden Kunstwerke wurden im Weg der Magistratsabteilung 34 zeit- und fachgerecht durchgeführt. Die in städtischen Wohnhausanlagen aufgestellten Plastiken befanden sich überwiegend in einem bautechnisch guten Zustand.*

*Der Stadtrechnungshof Wien stellte aber fest, dass eine Plastik Schäden aufwies. Diese Plastik wurde augenscheinlich als Spielgerät benutzt, obwohl deren Eignung als solches nicht geklärt war. Bei einer weiteren Plastik erachtete der Stadtrechnungshof Wien aufgrund der Nähe zu einem Spielplatz die Aufstellung eines Warnschildes mit einem Hinweis auf ein Betretungsverbot als erforderlich. Anzumerken war auch, dass die Magistratsabteilung 7 betreffend eine augenscheinlich mutwillige Beschädigung eines Kunstwerkes keine Strafanzeige erstattete.*

*Die vorliegende Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien trägt zur Erhaltung von Kulturgut im öffentlichen Raum sowie zur Wahrung dessen Verkehrssicherheit bei.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand .....	8
1.2 Prüfungszeitraum .....	9
1.3 Prüfungsbefugnis.....	9
1.4 Vorbemerkung .....	9
2. Rechtliche und technische Grundlagen .....	10
3. Evidenthaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen .....	15
4. Erhaltung von Freiplastiken und Gedenktafeln .....	16
4.1 Allgemeines .....	16
4.2 Stichproben .....	19
5. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	31

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: "Musizierende Kinder" .....	19
Abbildung 2: "Tanzende" .....	20
Abbildung 3: "Mädchen mit Ähren" .....	20
Abbildung 4: "Tierbrunnen" .....	21
Abbildung 5: "Widerstand" .....	21
Abbildung 6: "Flammender Turm" .....	22
Abbildung 7: "Abstraktion" .....	22
Abbildung 8: "Ruhender Fischer" .....	23
Abbildung 9: "Meditationsstein" an seinem ursprünglichen Aufstellungsort .....	24
Abbildung 10: Wieder errichteter "Meditationsstein" .....	25
Abbildung 11: "Elefant" im Jahr 2017 .....	27
Abbildung 12: Risse und Schäden an der Beschichtung .....	27
Abbildung 13: "Elefant", historisches Foto .....	28
Abbildung 14: "Drei Bären" .....	30
Abbildung 15: "Drei Bären" nach der Restaurierung.....	31

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
BDA	Bundesdenkmalamt
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm.	Zentimeter
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl.	inklusive
lt.	laut
m	Meter
MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD-GBR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖNORM	Österreichische Norm
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer österreichischen Norm
ONR	Österreichisches Normungsinstitut-Regel
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe

StRH..... Stadtrechnungshof  
t ..... Tonne  
u.Ä. .... und Ähnliche(s)  
u.a. .... unter anderem  
u.dgl..... und dergleichen  
usw. .... und so weiter  
www..... World Wide Web  
z.B. .... zum Beispiel  
Zl. .... Zahl

## LITERATURVERZEICHNIS

Autengruber/Schwarz, Lexikon der Wiener Gemeindebauten, Namen - Denkmäler - Sehenswürdigkeiten, 1. Auflage (2013), Pichler Verlag, Wien.

Corazza/Lang/Weber, Mosaike an Wiener Gemeindebauten, Kunst am Bau im Wien der Nachkriegszeit, 1. Auflage (2009), Edition Volkshochschule, Wien.

Nierhaus, Kunst-am-Bau im Wiener kommunalen Wohnbau der fünfziger Jahre, 1. Auflage (1993), Böhlau Verlag, Wien.

Pándi, KUNSTamBAU, 1. Auflage (2009), Verlag Holzhausen GmbH, Wien.

## GLOSSAR

20er Wienkl

Schild der Magistratsabteilung 7 zur Beschriftung von Denkmälern und Kunstobjekten mit den Abmessungen 20 cm x 16 cm.

### Freie Fallhöhe

Größter lotrechter Abstand von der eindeutig beabsichtigten Körperunterstützung zu der Aufprallfläche darunter.

### Freiplastik

Rundum ansichtige Plastik. Sie unterscheidet sich darin von einem Relief. Unter diesem Begriff werden Plastiken, Denkmäler und sakrale Kleindenkmäler subsumiert. Zu den häufigen Formen zählen die Statue und die Büste.

### Ingerenz

Ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet.

### Plastik

Synonym für Skulptur. Dreidimensionales, körperhaftes Objekt der bildenden Kunst.

### Profanplastik

Bildhauerisches Werk, das keinen kultischen oder religiösen Inhalt aufweist und eher weltlichen Zwecken dient.

### Sgraffito

Dekorationstechnik zur Bearbeitung von Wandflächen. Nach der Auflage verschiedenfarbiger Putzschichten werden Teile der oberen Putzschicht abgekratzt und Teile der darunterliegenden Putzschicht freigelegt, sodass durch den Farbkontrast ein Bild erzeugt wird.

### Skulptur

Siehe Plastik.

### Spielplastik

Plastik, die dazu dient, von Kindern in ihr Spielen einbezogen zu werden.

### Wandgebundenes Kunstwerk

Kunstwerk, welches in fester Verbindung mit der das Kunstwerk tragenden Wand steht (z.B. Mosaik, Sgraffito, Relief, Wandmalerei, wandgebundene Plastik).

### Wirtschaftseinheit

Grundstücke, Gebäude und die daraus resultierenden Mieteinheiten werden bei der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefasst, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen für die Bildung einer solchen vorliegen:

- Gemeinsame Eigentümerin bzw. gemeinsamer Eigentümer oder zumindest einheitliche Verwaltung,
- unmittelbarer örtlicher Zusammenhang, in dem Gebäude ein zusammenhängendes Gebiet bilden,
- keine wesentlichen Unterschiede im Wohn- bzw. Nutzungswert zwischen Gebäuden, d.h. Einrichtung nach demselben bautechnischen Stand, mit derselben Bauweise und Ausstattung,
- selbe Finanzierungsart und
- gleichartige Nutzung.

### Wohnhausanlage

Überbegriff, der für die Zusammengehörigkeit von Wirtschaftseinheiten bzw. Gebäuden steht.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die in städtischen Wohnhausanlagen befindlichen Kunstwerke einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen in Bezug auf die Freiplastiken nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien nahm ein Bürgeranliegen betreffend einen scheinbar überraschenden und grundlos wirkenden Abtransport eines Kunstwerkes ("*Meditationsstein*" des Künstlers Karl Prantl, s. Pkt. 4.2.3.2) in der Wohnhausanlage in Wien 11, Lugegasse 2 - 4, zum Anlass einer Prüfung. Die gegenständliche Prüfung, die von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt wurde, bezog sich darauf, in welcher Art und Weise die Erhaltung sowie die Administration der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen von den zuständigen Stellen (Magistratsabteilung 7 und Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen) wahrgenommen wurden. Insbesondere war prüfungsrelevant, inwieweit die zuständigen Stellen den sicherheitstechnischen Überprüfungen nachkamen und Beschädigungen von Kunstwerken behoben wurden. Gegenstand der Prüfung war auch, ob bei Beschädigungen oder Restaurierungen ein diesbezüglicher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen erfolgte bzw. ob die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die Expertise der Magistratsabteilung 7 als Fachdienststelle für Kunstwerke einholte. Der Stadtrechnungshof Wien wählte zufällige Stichproben für seine Prüfung aus.

Kunstwerke, die in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 fielen, sich aber nicht in städtischen Wohnhausanlagen befanden, waren nicht Teil der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien.



Angesichts des Umfangs der erfolgten Einschau und der bei Plastiken und wandgebundenen Kunstwerken unterschiedlichen Zuständigkeiten legte der Stadtrechnungshof Wien das Ergebnis seiner Einschau in zwei Prüfungsberichten dar. Der gegenständliche Bericht hat jene Kunstwerke, die in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 fallen, zum Inhalt. Der zweite, diesem nachfolgende, Prüfungsbericht "Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 2: Wandgebundene Kunstwerke, StRH V - 4/17" wird die Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen, für welche die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zuständig ist, behandeln.

## **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017. Ortsaugenscheine fanden im Zeitraum April bis Juni 2017 statt.

## **1.3 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungs- und Sicherheitsprüfung ist in § 73b und § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

## **1.4 Vorbemerkung**

1.4.1 Seit den 1920er Jahren wurden Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen in Wien integriert. Die rd. 1.300 Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen umfassen Profanplastiken, Denkmäler, sakrale Kleindenkmäler, Gedenktafeln und wandgebundene Kunstwerke (Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken etc.). Vergleiche dazu Autengruber/Schwarz (2013), Corazza/Lang/Weber (2009), Pándi (2009) und Nierhaus (1993).

1.4.2 Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien lag die Zuständigkeit für die Verwaltung und denkmalpflegerische Obhut der Freiplastiken (ausgenommen begehbare Kapellen) und Gedenktafeln, soweit keine andere Dienststelle zuständig war, bei der Magistratsabteilung 7.

1.4.3 Gemäß § 2 Abs. 2 des *Statuts für die Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen"* umfasste der Zweck der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" die Errichtung, Sanierung und Bewirtschaftung der städtischen Wohnhäuser (bestehend aus Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten einschließlich der sonstigen Einrichtungen wie Garagen u.dgl.).

1.4.4 Betreffend die Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen war somit die Magistratsabteilung 7 für die Administration und Erhaltung der Profanplastiken, Denkmäler, sakralen Kleindenkmäler und Gedenktafeln zuständig. Die Verwaltung und Erhaltung wandgebundener Kunstwerke (Mosaik, Sgraffito, Wandmalereien, Reliefs, wandgebundene Plastiken etc.) in städtischen Wohnhausanlagen lagen in der Zuständigkeit der Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümerin, somit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen. Hiezu lag auch ein Schreiben der Magistratsabteilung 7 vom 11. September 2013 an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vor. Die Magistratsabteilung 7 war lt. diesem Schreiben jedoch in allen Fragen, welche die künstlerischen Inhalte bzw. die Beurteilung der künstlerischen Qualität betrafen, als Fachdienststelle beizuziehen.

## **2. Rechtliche und technische Grundlagen**

2.1 Es waren nachfolgende rechtliche und technische Grundlagen im Betrachtungs- und Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien (s. Pkt. 1.2 dieses Berichtes) maßgebend.

2.2 Gemäß § 1295 Abs. 1 ABGB ist jede bzw. jeder berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihr bzw. ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern. Der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

§ 1318 ABGB lautet: *"Wird jemand, der durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden."*

Darüber hinaus ist die ebenfalls im ABGB geregelte Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB) essenziell: *"Wird durch den Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe."*

Der Begriff "Werk" wird in der Rechtsprechung weit ausgelegt, sodass auch Kunstwerke im öffentlichen Raum darunter zu subsumieren sind.

§ 1319a Abs. 1 ABGB lautet: *"Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Abspernung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen."*

Gemäß § 1319a Abs. 2 ABGB ist ein Weg im Sinn des Abs. 1 *"eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist. Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist."*

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet. Unter Verkehrssicherungspflicht wird die Verpflichtung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers verstanden, all jene Vorkehrungen zu treffen, damit von ihrem bzw. seinem Grundstück keine Gefahren ausgehen, bzw. die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig getroffen werden.

Unter dem Überbegriff "*Verkehrssicherungspflichten*" (im weiteren Sinn) wird zwischen der Verkehrssicherungspflicht im engeren Sinn und dem Ingerenzprinzip unterschieden. Verkehrssicherungspflichten im engeren Sinn entstehen dann, wenn jemand einen Verkehr auf seinem Grund und Boden eröffnet. Beim Ingerenzprinzip geht es darum, dass diejenige bzw. derjenige, die bzw. der eine konkrete Gefahrensituation herbeigeführt hat, auch zur Abwehr einer der geschaffenen Gefahrenlage adäquaten, somit typischerweise damit verbundenen Gefahr verpflichtet ist.

2.3 Bei Gebäuden und baulichen Anlagen, auf die das Wiener Baurecht anzuwenden ist, ergibt sich eine präventive Überprüfungspflicht aus den Bestimmungen des § 129 Abs. 2 und 5 BO für Wien. Diese schließt die Einholung eines Befundes einer oder eines Sachverständigen bereits bei Vermutung des Vorliegens eines Baugebrechens ein.

2.4 Die Art und Weise, wie diese Überprüfungen bei Wohngebäuden vorzunehmen sind, sind in der ÖNORM B 1300 - *Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude - Regelmäßige Prüfroutinen im Rahmen von Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen, Grundlagen und Checklisten* sowie in der ONR 24009 - *Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Hochbauten* geregelt.

2.5 Laut § 62a BO für Wien sind Skulpturen bis zu einer Höhe von 3 m bewilligungsfreie Bauvorhaben. "*Der Bauherr hat sich zur Ausführung aller bewilligungsfreien Bauvorhaben, soweit dafür ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, ei-*

*nes Bauführers zu bedienen, der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist."*

2.6 Der Erlass MD BD - 2197/2008, "*Sicherheitsmäßige Prüfung von Bauteilen*" der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik regelt, dass Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden überprüft werden müssen. Für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen gelten die Erlässe der Magistratsdirektion der Stadt Wien gleichermaßen wie für die Magistratsabteilung 7. Alle periodisch durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind in regelmäßigen Abständen von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter oder den von ihr oder ihm Beauftragten zu überprüfen und zu bestätigen. Zweckmäßigerweise werden regelmäßige Überprüfungen durch Kombination von Eigenbegehungen der Gebäude durch geschulte bzw. fachkundige Mitarbeitende sowie im Weg von Fremdbegehungen durch fachkundige bzw. besonders fachkundige Personen durchzuführen sein.

2.7 Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik erarbeitete einen Leitfadens "*sicherheitstechnische Überprüfung von Gebäuden auf Standsicherheit*" und übermittelte diesen im März 2009 an alle betreffenden Magistratsdienststellen. Darin wurde u.a. darauf hingewiesen, dass "*die Eigentümervertretung der Gebäude der verwaltenden Dienststelle obliegt. Ihr kommt die Erstellung von Richtlinien für die Überprüfung von Gebäuden auf Standsicherheit, die Veranlassung zur Prüfung und die Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie zu. Wird das Gebäudemanagement (Erhaltung) gemäß Geschäftseinteilung von einer anderen Dienststelle wahrgenommen, liegt die Zuständigkeit für die Erstellung der Richtlinie und die operative Umsetzung bei dieser. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen sind zwischen der verwaltenden und erhaltenden Dienststelle klare Regelungen im Sinn einer Vereinbarung zu treffen. Neben der Sicherstellung der Finanzierung von magistratsexternen Prüfungen sind von der verwaltenden Dienststelle - auch bei Übertragung der operativen Prüfleistung an eine Fachdienststelle - geeignete Maßnahmen zur Übernahme der verbleibenden Ge-*

*neralverantwortung im Rahmen der Eigentümervertretung (Berichtswesen, Dokumentation) zu setzen."*

2.8 Der Erlass MD-GBR-30/2011, *"I. Strafbare Handlungen, Erstattung von Anzeigen und Meldungen; II. Aufhebungen von Erlässen"* besagt, dass gemäß § 78 der Strafprozeßordnung 1975 eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Somit besteht eine Anzeigepflicht für den Bereich der Hoheitsverwaltung. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung besteht zwar keine Pflicht, aber ein Recht, Anzeige zu erstatten.

2.9 Die ONR 27214 - *Errichtung und Prüfung von Grabanlagen* gilt lt. Pkt. 1 für sämtliche Denkmäler, unabhängig von Größe, Konstruktion, Standort oder Verwendungszweck (wie z.B. Grabdenkmäler, Flur- und Kleindenkmäler u.dgl.). *"Die Richtlinie umfasst Berechnung, Bemessung, Fundamentierung und Errichtung von Denkmälern, führt die Standsicherheitsnachweise an und regelt die Prüfung betreffend Umsturzsicherheit, die auf die Personensicherheit ausgerichtet ist."* Die Standsicherheit sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Zur Überprüfung der Kipp- und Umsturzsicherheit ist mittig an der Oberkante mittels geeigneten Prüfgeräts eine definierte Prüflast aufzubringen.

2.10 Die ÖNORM EN 1176-1 - *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren* legt die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für fest eingebaute öffentliche Spielplatzgeräte und Spielplatzböden fest. Unter anderem wird Folgendes festgelegt: *"Unter allen Spielplatzgeräten mit einer freien Fallhöhe von mehr als 600 mm und/oder Geräten, die eine erzwungene Bewegung des Benutzers verursachen (z. B. Schaukeln, Rutschen, Wippgeräte, Seilbahnen, Karussells usw.), müssen stoßdämpfende Böden über den gesamten Aufprallbereich vorgesehen werden."*

Die ÖNORM EN 1176-7 - *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb* gibt eine Anleitung für die Installation, In-

Inspektion, Wartung und den Betrieb von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden. Die Inspektion der Geräte und Geräteteile unterteilt sich in eine visuelle Routineinspektion, eine operative Inspektion und eine jährliche Hauptinspektion. Bei starker Beanspruchung kann eine tägliche visuelle Routineinspektion erforderlich sein. Die operative Inspektion, eine detailliertere Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß, sollte alle ein bis drei Monate durchgeführt werden. Die jährliche Hauptinspektion wird zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen.

### **3. Evidenzhaltung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen**

3.1 Die Magistratsabteilung 7 und die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verwalteten die Grunddaten über Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen in tabellarischen Aufstellungen. Im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass diese Aufstellungen untereinander nicht übereinstimmten. Die Magistratsabteilung 7 und die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen führten noch im Zeitraum der Prüfung einen Abgleich durch, wodurch die Aufstellungen der beiden Dienststellen in Übereinstimmung gebracht wurden.

3.2 Mit Stand Juni 2017 befanden sich in städtischen Wohnhausanlagen 453 Profanplastiken, 25 Denkmäler, 4 sakrale Kleindenkmäler, 81 Gedenktafeln und 700 wandgebundene Kunstwerke. Insgesamt waren in 712 Wirtschaftseinheiten der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen Kunstwerke integriert.

3.3 In den tabellarischen Aufstellungen der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen fanden sich keine Hinweise, ob Kunstwerke unter Denkmalschutz stehen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, in ihren Aufstellungen über Kunstwerke einen etwaigen auf Kunstwerke bezogenen Denkmalschutz zu vermerken.

## 4. Erhaltung von Freiplastiken und Gedenktafeln

### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Die denkmalpflegerische Obhut für Freiplastiken und Gedenktafeln oblag der Magistratsabteilung 7 und gliederte sich in

- die Pflege und Instandhaltung im Sinn des Denkmalschutzes, inkl. notwendiger Reinigung und Reparatur in künstlerischer Hinsicht,
- die Beseitigung bzw. Reparatur von äußerlichen Schäden, die durch Witterung, Vandalenakte u.Ä. entstanden sind und
- die regelmäßige Überprüfung auf Stand- und Verkehrssicherheit.

Die für die Erhaltung der Kunstwerke notwendigen Maßnahmen veranlasste die Magistratsabteilung 34 im Auftrag der Magistratsabteilung 7. Die Magistratsabteilung 7 stellte der Magistratsabteilung 34 jährlich Referatskredite für Instandhaltungen und Sicherheitskontrollen an Kunstwerken, für welche die Magistratsabteilung 7 zuständig war (außer den Grabdenkmälern im St. Marxer Friedhofspark), zur Verfügung.

4.1.2 Die Reinigung und Restaurierung erfolgte nach Bedarf und Anlassfall. Davon ausgenommen waren Kunstwerke, die besonders oft besucht wurden und stark im Fokus der Öffentlichkeit standen. Diese wurden jährlich wiederkehrend gereinigt bzw. restauriert. Als Beispiel kann hier das Richard-Strauß-Denkmal im Richard-Strauß-Hof in Wien 3, Am Modenapark 8 - 9, genannt werden.

4.1.3 Die Überprüfung der Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit aufgrund § 129 Abs. 2 BO für Wien sowie §§ 1318, 1319 und 1319a ABGB (s. Pkt. 2.1) erfolgte in periodisch wiederkehrenden Intervallen zwischen einem Jahr und fünf Jahren. Die Magistratsabteilung 7 übermittelte jährlich der Magistratsabteilung 34 eine Gesamtliste der Kunstwerke. Die Magistratsabteilung 34 entschied basierend auf einem sogenannten "Ampelsystem", welche Kunstwerke jährlich zu prüfen sind. Die Magistratsabteilung 34 beauftragte Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker hinsichtlich der Überprüfung der Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit und ließ zu jedem überprüften Kunstwerk einen Befund erstellen. Dieser dokumentierte den Zustand des Kunstwerkes und allfällige empfohlene Maßnahmen inkl. Fotos. Etwaige notwendige Maßnahmen wurden



durch die Magistratsabteilung 7 zur Beauftragung freigegeben. Die Beauftragung der Maßnahmen erfolgte durch die Magistratsabteilung 34.

Die Intervalle und Methoden der Überprüfungen auf Stand- und Verkehrssicherheit wurden je nach Zustand von Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern in Absprache mit der Magistratsabteilung 34 festgelegt. Zu diesem Zweck wendete die Magistratsabteilung 34 eine Vorgangsweise gemäß ihrem *"Handbuch für die GutachterIn zur Mängel- und Gefahrenpotenzialabschätzung im Zuge der Sicherheitstechnischen Überprüfung von Kunstwerken"* an. Die Kunstwerke wurden aufgrund ihres Zustandes in Code A bis D eingeteilt. Code A bedeutete *"guter Zustand, nächste Prüfung in 5 Jahren"*, Code D bedeutete *"Gefahr in Verzug, Sofortmaßnahme"*. In diesem Handbuch wurden zerstörungsfreie Prüfungsmethoden vordefiniert, welche der Prüferin bzw. dem Prüfer als Hilfestellung dienten. Dem Handbuch waren drei Fallbeispiele für Kunstwerke mit Code D *"Gefahr in Verzug, Sofortmaßnahme"* und den jeweils anzuwendenden Maßnahmen beigelegt.

4.1.4 Windlasten oder Nutzlasten (z.B. Personen, die sich an eine Plastik lehnen) können ein Umkippen einer Plastik verursachen, sofern sich die Verbindung mit dem Fundament in einem bautechnisch schlechten Zustand befindet. Die in der Folge erwähnten Plastiken waren teilweise vor mehr als 50 Jahren errichtet worden. Für den Stadtrechnungshof Wien war es daher von Interesse, wie die Überprüfung der Kippsicherheit bei der wiederkehrenden Überprüfung der Stand- und Verkehrssicherheit, am Beispiel der Plastik *"Abstraktion"* (s. Abb. 7) erfolgt war. Beispielsweise könnte ein Kipptest gem. ONR 27214 durchgeführt werden.

Pläne über die Verankerung der Plastik *"Abstraktion"* im Fundament waren bei der Magistratsabteilung 7 bzw. der Magistratsabteilung 34 nicht vorhanden. Es waren keine Betonabplatzungen ersichtlich. Daher ging die Magistratsabteilung 34 von einer schadloßen Bewehrung zwischen Betonsäule und Fundament aus.

Ein von der Magistratsabteilung 34 beauftragter und von einer Ziviltechniker GmbH erstellter Prüfungsbefund wies aus, dass die *"Prüfmethode B - Statische Prüfung der*

*Kippsicherheit und Kipptest*" durchgeführt wurde. Im unter Pkt. 4.1.3 erwähnten *"Handbuch für die GutachterIn zur Mängel- und Gefahrenpotenzialabschätzung im Zuge der Sicherheitstechnischen Überprüfung von Kunstwerken"* gab es keine Vorgabe, wie die *"Prüfmethode B"* von der Ziviltechnikerin bzw. dem Ziviltechniker vorgenommen werden soll. Laut erwähntem Handbuch müssen jedoch bei Verdacht auf schwerwiegende Mängel detaillierte Untersuchungen angeordnet werden. Das Handbuch enthielt den Hinweis, dass die Stand- und Verkehrssicherheit permanent gewährleistet sein muss. Wie die Prüfung durchgeführt wird, entschied lt. Auskunft der Magistratsabteilung 34 die Ziviltechnikerin bzw. der Ziviltechniker vor Ort.

Die Vorgangsweise, dass eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger die Kippsicherheit beurteilte und einen Befund über das Ergebnis ausstellte, ergab aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien keinen Grund zur Beanstandung.

4.1.5 Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 7, Referat Kulturelles Erbe führten regelmäßig - etwa zweimal pro Woche - stichprobenartige Kontrollen der Freiplastiken und Gedenktafeln durch. Im Schnitt wurden ca. 4 bis 20 Objekte pro Woche kontrolliert und zwar im Hinblick auf

- die Richtigkeit der Adresse,
- den genauen Standort wegen der Zuordnung zur grundverwaltenden Dienststelle,
- den optischen Zustand,
- geplante Restaurierungen,
- fertiggestellte Reinigungen und Restaurierungen,
- Vandalenakte,
- Beeinträchtigungen durch angrenzende Bauten oder zu knapp wachsende Vegetation,
- Hinweise oder Anfragen aus der Bevölkerung jeglicher Art und
- Anfragen zu Versetzungen.

Im Fall von Veränderungen (Restaurierungen, Beschädigungen etc.) wurden Fotos erstellt und archiviert. Im Fall von Beschädigungen wurden darüber hinaus Maßnahmen ergriffen.

4.1.6 Der Stadtrechnungshof Wien sah keinen Grund zur Beanstandung der ablauforganisatorischen Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 7 betreffend die Überprüfung der Kunstwerke auf Stand- und Verkehrssicherheit.

## 4.2 Stichproben

4.2.1 Vom Stadtrechnungshof Wien wurden zwölf Plastiken zufällig ausgewählt. Weiters wurde jene Plastik einer Einschau unterzogen, auf die sich das Bürgeranliegen bezog (s. Pkt. 1.1). Da sich bei zwei Stichproben Feststellungen betreffend die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ergaben, werden diese im Bericht "Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, Prüfung der Kunstwerke in städtischen Wohnhausanlagen; Teil 2: Wandgebundene Kunstwerke, StRH V - 4/17" ausgewiesen. In Bezug auf die übrigen Plastiken zeigte sich Folgendes:

4.2.2 Bei den folgenden Kunstwerken ergaben sich keine Beanstandungen. Wie die diesbezüglichen Befunde erkennen ließen, erfolgten die Überprüfungen zeitgerecht.

- Natursteinplastik "*Musizierende Kinder*" (1959) von Margarete Hanusch sowie die Bronzefigur "*Tanzende*" (1930) von Otto Hofner im Rabenhof in Wien 3, Baumgasse 29 - 41 (s. Abb. 1 und Abb. 2)

Abbildung 1: "Musizierende Kinder"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: "Tanzende"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- Natursteinplastik "*Mädchen mit Ähren*" (nach 1945) von Margarete Hanusch in Wien 3, Schlachthausgasse 3 (s. Abb. 3)

Abbildung 3: "Mädchen mit Ähren"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- "*Tierbrunnen*" von Gertrud Conrad in Wien 3, Kleingasse 6 - 18 (s. Abb. 4)

Abbildung 4: "Tierbrunnen"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- Bronzeplastik "*Widerstand*" (1971/72) von Karl Sukopp in Wien 11, Etrichstraße/Hoefftgasse/Valiergasse (s. Abb. 5)

Abbildung 5: "Widerstand"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- Plastik "*Flammender Turm*" (1969) von Anton Coufal in Wien 16, Thaliastraße 159 (s. Abb. 6)

Abbildung 6: "Flammender Turm"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

- Schmiedeeisenplastik "*Abstraktion*" (nach 1945) von Rudolf Hoflehner in Wien 19, Krottenbachstraße 69 - 73 (s. Abb. 7)

Abbildung 7: "Abstraktion"



Quelle: <https://www.wien.gv.at/kulturportal/public/>

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich bei Ortsaugenscheinern davon überzeugen, dass sich die vorhin dargelegten Plastiken aus bautechnischer Sicht in einem augenscheinlich guten Zustand befanden (s. Abb. 1 bis Abb. 7).

4.2.3 Bei nachfolgenden Kunstwerken ließen die Begehungen Mängel erkennen.

4.2.3.1 Bei der Plastik "*Ruhender Fischer*" (nach 1945) von Heinz Leinfellner in Wien 13, Hietzinger Kai 7 - 9, Steinitzhof (s. Abb. 8) wies der Stein im Bereich des Kopfes und des linken Armes kleinere Fehlstellen auf. Diese waren vermutlich durch Vandalismus zustande gekommen. Darüber hinaus war die Plastik im Bereich über dem Sockel bemoost.

Abbildung 8: "Ruhender Fischer"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die Plastik reinigen und überprüfen zu lassen, ob ein Ergänzen der Fehlstellen im Stein zur Erhaltung der Plastik notwendig ist.

4.2.3.2 Bezüglich des Kunstwerkes "*Meditationsstein*" des Künstlers Karl Prantl (Abmessungen: 150 cm x 150 cm x 90 cm, Gewicht: rd. 5,7 t) in Wien 11, Luzegasse 2 - 4, trat die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen Anfang 2015 an die Magistratsabteilung 7 heran, weil in unmittelbarer Nähe des "*Meditationssteins*" ein Baum stockte,

dessen Baumwurzeln das Kunstwerk anhoben. Der Abstand zwischen Baumstamm und Kunstwerk war außerdem geringer geworden. Dies stellte aus Sicht der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen eine mögliche Verletzungsgefahr dar. Darüber hinaus befand sich das Kunstwerk im Nahbereich eines Spielplatzes und wies lt. Auskunft der Magistratsabteilung 7 bereits deutliche Abnutzungsspuren auf. Etwa zeitgleich wurde die Ausstellung "*Die 80er Jahre*" (Dauer der Ausstellung 28. April 2015 bis 24. Oktober 2015) im Museum Startgalerie Artothek vorbereitet, in der der "*Meditationsstein*" gezeigt werden sollte. Das Kunstwerk wurde jedoch nicht ausgestellt und im Herbst 2015 auf das Areal eines Kunst-Depots, welches durch die Magistratsabteilung 34 für die Lagerung u.a. von Kunstwerken und historischen Plakaten angemietet worden war, gebracht.

Abbildung 9: "Meditationsstein" an seinem ursprünglichen Aufstellungsort



Quelle: Magistratsabteilung 7

Wie eine Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, befand sich das Kunstwerk noch immer auf dem Areal des Kunst-Depots. Eine Lagerung im Rauminnen war aus statischen Gründen nicht möglich. Das Kunstwerk war mit einer Plane abgedeckt.

Laut Auskunft der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen oblag die Entscheidung, den "*Meditationsstein*" wieder im öffentlichen Raum aufzustellen, der Magistratsabteilung 7.



Im April 2017 fand in Wien 11, Luzegasse 4 - 6 ein Ortsaugenschein durch den Stadtrechnungshof Wien statt. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich in der städtischen Wohnhausanlage einzelne Wiesenflächen für die Wiedererrichtung des Kunstwerkes eignen würden.

Noch im Zeitraum der Prüfung fand ein gemeinsamer Termin von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilungen 7 und 34, der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und des Mieterbeirats der Wohnhausanlage vor Ort in Wien 11, Luzegasse 2 - 4 statt. Bei diesem Termin wurde der Standort für die Wiedererrichtung des Kunstwerkes festgelegt. Die Wiedererrichtung erfolgte im September 2017 (s. Abb. 10).

Abbildung 10: Wieder errichteter "Meditationsstein"



Quelle: Magistratsabteilung 7

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass das Kunstwerk etwa am selben Standort wieder aufgestellt wurde, an dem es davor gestanden war, jedoch mit einem größeren Abstand zum Baum. Bei diesem Standort war aufgrund der Nähe zum Spielplatz jedoch ein Beklettern des Kunstwerkes nicht auszuschließen. Ein für Spielgeräte erforderlicher Fallschutz war nicht vorhanden.

Der OGH hielt in seinem Urteil vom 29. Jänner 2002, Zl. 5 Ob 3/02f, (Körperverletzung eines Minderjährigen durch Sturz aufgrund einer 10 bis 15 cm hohen Bodenabsenkung

im Nahbereich eines Spielplatzes) Folgendes fest: *"Hervorzuheben ist lediglich, dass an die Verkehrssicherungspflicht strenge Anforderungen zu stellen sind, wenn zu erwarten ist, dass Kinder in den Gefahrenbereich gelangen, was wiederum dann zutrifft, wenn sich - wie hier - in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz befindet (...). Für die Verkehrssicherungspflicht spielt nämlich auch die Möglichkeit des Selbstschutzes eine Rolle (...). Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist daher in umso höherem Maß zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor einer Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen (...)."*

Eine Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB kam nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien betreffend das Kunstwerk *"Meditationsstein"* nicht in Betracht, da es sich bei der gegenständlichen Grundfläche um keine Verkehrsfläche im Sinn dieser Bestimmung handelt. Jedoch waren die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten aus der Ingerenz (s. Pkt. 2.2) derjenigen bzw. desjenigen, die bzw. der eine Gefahrenquelle schafft, als Haftungsvoraussetzung heranzuziehen. Die Rechtsprechung bejaht erhöhte Verkehrssicherungspflichten bei spielenden Kindern, insbesondere auf und im Nahbereich von Spielplätzen. Die Gefahr, dass Kinder durch Hinaufklettern auf den und Herabstürzen vom *"Meditationsstein"* verletzt werden könnten, war evident, zumal bereits entsprechende Abnutzungsspuren festgestellt wurden, die offenbar auf solche Tätigkeiten von Kindern zurückzuführen waren. Trotz falscher Nutzung besteht eine Verkehrssicherungspflicht auch dann, wenn die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiver sachkundiger Betrachtung zu erkennen ist. Es besteht daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass im Fall von solchen Verletzungen die Stadt Wien zur Haftung herangezogen werden kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 7 zur Hintanhaltung einer solchen Haftung in Absprache mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ein entsprechendes Warnschild mit einem Betretungsverbot gut sichtbar aufzustellen.

4.2.3.3 Die Profanplastik *"Elefant"* (1958/59) von Rudolf Kedl in Wien 21, Floridsdorfer Hauptstraße 6 - 8/Matthäus-Jiszda-Straße 2 - 4 (s. Abb. 11) wies verteilt über die ge-

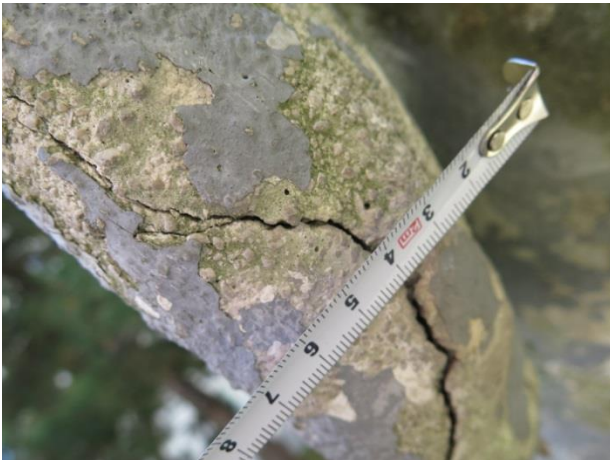
samte Oberfläche Schäden an der Beschichtung auf. Darüber hinaus gab es im Bereich des rechten Ohres Risse mit bis zu 2 mm Rissbreite (s. Abb. 12).

Abbildung 11: "Elefant" im Jahr 2017



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 12: Risse und Schäden an der Beschichtung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Vergleich mit einer historischen Aufnahme (s. Abb. 13) zeigte, dass Teile der ursprünglichen Plastik, nämlich die Stoßzähne, die Ohrringe und ein Teil des Schwanzes fehlten.

Abbildung 13: "Elefant", historisches Foto



Quelle: wien.at: Magistrat der Stadt Wien, Rathaus, A-1082 Wien

Bei der Magistratsabteilung 7 lagen Befunde aus den Jahren 2011 und 2014 über die Stand- und Verkehrssicherheitsprüfung der Plastik vor. Die Magistratsabteilung 34 bediente sich zum Zweck dieser Begutachtungen einer Ziviltechniker GmbH. Der Befund vom 9. Juli 2011 besagte, dass die Standsicherheit des Kunstwerkes gegeben war und keine Sofortmaßnahmen und Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit erforderlich waren. Es wurden jedoch Maßnahmen zur Erhaltung empfohlen. Empfohlen wurde, den Bewuchs zu entfernen, Fehlstellen zu ergänzen und die Beschichtung zu erneuern. Im Befund wurde angemerkt, dass die Prüfung gem. ONR 27214 (s. Pkt. 2.8) nicht Gegenstand des Gutachtens war. Laut Befund vom 16. November 2014 war die Standsicherheit gegeben, jedoch bestanden die Mängel an der Oberfläche der Plastik weiterhin. Die Befunde wurden jeweils im Abstand von drei Jahren erstellt, wobei dem Stadtrechnungshof Wien kein Befund aus dem Jahr 2017 vorlag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, Instandhaltungsmaßnahmen an der Plastik "*Elefant*" betreffend die Beschichtung und Risse vornehmen zu lassen, da ein fortschreitendes Eindringen von Feuchtigkeit zu noch größeren Schäden am Kunstwerk führen kann.

4.2.3.4 Laut § 62a Abs. 1 der BO für Wien ist eine Skulptur bis zu einer Höhe von 3 m außerhalb von Schutzzonen ein bewilligungsfreies Bauvorhaben. Die Höhe der Plastik

"Elefant" betrug ca. 135 cm, weshalb diese Plastik gegenwärtig unter die bewilligungsfreien Bauvorhaben fällt. Unterlagen über die Errichtung der Plastik, aus denen die Bauführerin und der Zweck der Plastik hervor gehen würden, lagen weder bei der Magistratsabteilung 7 noch bei der Magistratsabteilung 34 und der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen vor.

Die Plastik "Elefant" befand sich in unmittelbarer Nähe einer Sandkiste. Unter der Plastik waren Fallschutzplatten aus Gummi installiert, die eine Plattenstärke von ca. 1,5 cm aufwiesen. Spuren von Sand um die Plastik ließen darauf schließen, dass sich Kinder, die zuvor im Sand gespielt hatten, bei der Plastik aufhielten. Dies erweckte den Anschein, dass die Plastik als Spielgerät benutzt wurde.

Die ÖNORM EN 1176-1 schreibt für Spielgeräte ein ausreichend stoßdämpfendes Bodenmaterial im Aufprallbereich abhängig von der kritischen Fallhöhe vor. Darüber hinaus müssen für Spielgeräte Werkstoffe ausgewählt und geschützt werden, sodass die Standsicherheit der Konstruktionen nicht vor der nächsten relevanten Wartungsinspektion beeinträchtigt wird. Abhängig von der Höhe sind Absturzsicherungen vorzusehen. Fangstellen, z.B. für Finger, sind hintanzuhalten. Außerdem sind durch die ÖNORM EN 1176-7 für Spielgeräte höhere Kontrollzyklen vorgeschrieben, als die Magistratsabteilung 7 im Zuge der Überprüfung auf Stand- und Verkehrssicherheit von Kunstwerken im Weg der Magistratsabteilung 34 vorsah.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7 zu klären, ob sich die Plastik als Spielgerät lt. ÖNORM EN 1176-1 eignet. In diesem Fall müssten die Intervalle der Inspektionen und Wartungen an jene der ÖNORM EN 1176-7 angepasst werden. Sollte sich die Plastik nicht als Spielgerät eignen, wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Spielen bei und auf der Plastik zu verhindern.

4.2.3.5 Eine weitere Begehung des Stadtrechnungshofes Wien am 7. Juni 2017 zeigte, dass die Plastik "Drei Bären" (1957/58) von Eduard Robitschko in Wien 21, Matthäus-Jiszda-Straße 3 - 11 augenscheinlich mutwillig beschädigt worden war (s. Abb. 14). Gemäß Erlass MD-GBR-30/2011 besteht die Verpflichtung im Rahmen der Hohheits-

verwaltung, Anzeige zu erstatten, wenn einer öffentliche Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt wird (s. Pkt. 2.7). Auch in Fällen, in denen eine Anzeigepflicht zu verneinen ist, steht ein Anzeigerecht gem. § 80 der Strafprozeßordnung 1975 grundsätzlich jedermann zu. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 7 war keine Anzeige erstattet worden. Von diesem Recht sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien jedoch dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Sachbeschädigung bzw. der Diebstahl einen nicht zu vernachlässigenden monetären Schaden darstellt. Der Vollständigkeit halber war anzumerken, dass die Plastik zum Zeitpunkt der bislang letzten Prüfung auf Stand- und Verkehrssicherheit im November 2014 noch unbeschädigt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, für den Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Kunstwerkes im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anzeige geboten erscheint. Bei Nichterstattung wären die Gründe dafür zu dokumentieren.

Abbildung 14: "Drei Bären"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Magistratsabteilung 7 ließ im Prüfungszeitraum die Restaurierung im Weg der Magistratsabteilung 34 durchführen. (s. Abb. 15).

Abbildung 15: "Drei Bären" nach der Restaurierung



Quelle: Magistratsabteilung 7

Der Stadtrechnungshof Wien lobte in diesem Zusammenhang auch die fachgerechte Restaurierung des Kunstwerkes "*Fische*" von Luise Wolf in Wien 11, Thürlhofstraße 23 durch die Magistratsabteilung 7. Diese Plastik war durch einen Vandalenakt schwer beschädigt worden.

## 5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Ein bestehender auf die Kunstwerke bezogener Denkmalschutz wäre in den tabellarischen Aufstellungen über Kunstwerke zu vermerken (s. Pkt. 3.3).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Anregung den Denkmalschutz in den tabellarischen Aufstellungen zu vermerken, wurde bereits nachgekommen. In den Verwaltungsverzeichnissen für Denkmäler, Profanplastiken, Sakrale Klein-denkmäler und Gräberhaine wurden neben jenen Objekten von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen auch alle anderen in der Verwaltung der Magistratsabteilung 7 und unter Denkmalschutz stehenden Objekte in einer neuen, eigenen Spalte mit dem Hinweis "BDA" versehen.

**Empfehlung Nr. 2:**

Bei der Plastik "*Ruhender Fischer*" in Wien 13, Hietzinger Kai 7 - 9 wies der Stein im Bereich des Kopfes und des linken Armes kleinere Fehlstellen auf, die vermutlich durch Vandalismus zustande gekommen waren. Darüber hinaus war die Plastik im Bereich über dem Sockel bemoost. Die Plastik wäre zu reinigen. Es wäre zu prüfen, ob ein Ergänzen der Fehlstellen im Stein zur Erhaltung der Plastik notwendig ist (s. Pkt. 4.2.3.1).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

Die Restaurierung der Plastik ist für 2018 durch einen Fachrestaurator vorgesehen. Die Ergänzungen der Fehlstellen im Sandstein werden im Zuge der Arbeiten ebenfalls geklärt.

**Empfehlung Nr. 3:**

Das Kunstwerk "*Meditationsstein*" in Wien 11, Luzegasse 4 - 6 befand sich in unmittelbarer Nähe eines Spielplatzes. Die Gefahr, dass Kinder durch Hinaufklettern auf den und Herabstürzen vom "*Meditationsstein*" verletzt werden könnten, war evident, zumal bereits entsprechende Abnutzungsspuren festgestellt wurden, die offenbar auf solche Tätigkeiten von Kindern zurückzuführen waren. Zur Hintanhaltung einer Haftung der Stadt Wien wäre in Absprache mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ein entsprechendes Warnschild mit einem Betretungsverbot gut sichtbar aufzustellen (s. Pkt. 4.2.3.2).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

Die Herstellung und Montage eines entsprechenden Hinweis- bzw. Warnschildes ("20er Wienkl") wird 2018 über die Magistratsabteilung 34 in die Wege geleitet werden.

Vorgesehener Text: "Meditationsstein. Karl Prantl, 1982, Material: Finnischer Labrador. Betreten und Besteigen des Kunstwerkes verboten. Eltern haften für ihre Kinder".



**Empfehlung Nr. 4:**

Instandhaltungsmaßnahmen wären an der Plastik "*Elefant*" in Wien 21, Floridsdorfer Hauptstraße 6 - 8 betreffend die Beschichtung und Risse vornehmen zu lassen, da ein fortschreitendes Eindringen von Feuchtigkeit zu noch größeren Schäden am Kunstwerk führen kann (s. Pkt. 4.2.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Restaurierung des Kunstwerkes aus Kunststein ist ebenfalls für 2018 durch einen Fachrestaurator vorgesehen.

**Empfehlung Nr. 5:**

Es wäre zu klären, ob sich die Plastik "*Elefant*" in Wien 21, Floridsdorfer Hauptstraße 6 - 8, als Spielgerät lt. ÖNORM EN 1176-1 eignet. In diesem Fall müssten die Intervalle der Inspektionen und Wartungen an jene der ÖNORM EN 1176-7 angepasst werden. Sollte sich die Plastik nicht als Spielgerät eignen, wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Spielen bei und auf der Plastik zu verhindern (s. Pkt. 4.2.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Aus der Sicht der Magistratsabteilung 7 ist der "Elefant" ein Kunstwerk und kein Spielgerät. Zur Klärung der weiteren Vorgangsweise wird daher im Frühjahr 2018 eine gemeinsame Besprechung mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Magistratsabteilung 34 vereinbart werden. Außerdem wird 2018 die Herstellung und Montage eines entsprechenden Hinweis- bzw. Warnschildes ("20er Wienkl") über die Magistratsabteilung 34 in die Wege geleitet werden.

Vorgesehener Text: "Elefant - Rudolf Kedl, 1959, Material: Kunststein. Betreten und Besteigen des Kunstwerkes verboten. Eltern haften für ihre Kinder".

**Empfehlung Nr. 6:**

Für den Fall der Beschädigung oder des Diebstahls eines Kunstwerkes sollte geprüft werden, ob eine Anzeige geboten erscheint. Bei Nichterstattung wären die Gründe dafür zu dokumentieren (s. Pkt. 4.2.3.5).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

Grundsätzlich ist die jeweilige Gebäude- bzw. Grundstückseigentümerin bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer für eine entsprechende Anzeige bei Beschädigung oder Diebstahl eines Kunstwerkes zuständig. Mit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen wurde für die Zukunft vereinbart, sich im Anlassfall umgehend über die weitere Vorgangsweise auszutauschen. Die Magistratsabteilung 7 wird dann umgehend prüfen, ob eine Anzeige geboten erscheint und bei Nichterstattung werden die Gründe dafür dokumentiert werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2018